

2. Nachtrag zur GEBÜHRENSATZUNG

zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein (Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.03.2005

Aufgrund

- des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - Gemeindeordnung - GO vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der derzeit geltenden Fassung
- §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der derzeit geltenden Fassung
- § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LABfWG) vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), in der derzeit geltenden Fassung
- § 23 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein (Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.03.2005 in der derzeit geltenden Fassung

wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein vom 12.12.2012 folgende Nachtragssatzung zur Gebührensatzung erlassen:

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 werden die Wörter „nach Satz 1“ durch die Wörter „nach Absatz 2“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

Die 4-wöchentliche Abfuhr der Abfallsammelbehälter mit blauer Deckelkennzeichnung erfolgt gebührenfrei.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird neu gefasst:

Die Abfuhrgebühr nach Abs. 1 Satz 2 beträgt je Abfuhr

1.Abfallsammelbehälter	770 l	46,46 €
2.Abfallsammelbehälter	1100 l	66,37 €

4. § 7 wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 3 wird nach den Wörtern „selbstangelieferten Gartenabfälle beträgt: „ eingefügt:

Grün- und Strauchschnitt sauber 7,16 €/m³

Nach Abs. 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

Bleibatterien PKW/LKW und Leuchtstoffröhren i.S. des § 16 der Abfallwirtschaftssatzung können in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei angeliefert werden.

Die bisherigen Absätze 4 – 6 werden zu den Absätzen 5 – 7.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Entsorgung sperriger Abfälle gem. § 14 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung bis max. 3 m³ ist einmalig pro Jahr und je 80l Restabfallbehältervolumen der Regelabfuhr die Gebühr in den Gebühren gem. § 4 Abs. 3 (nur Restabfallgefäße in der Regelabfuhr) enthalten.

Die Entsorgungsgebühr für sperrige Abfälle (maximal 10 m³ pro Abfuhr) beträgt für jeden m³ 29,60 €

Für die Entsorgung sperriger Abfälle (maximal 10 m³ pro Abfuhr) für Kunden außerhalb der Regelabfuhr beträgt die Gebühr je Abfuhr für jeden m³ 29,60 €

6. Nach § 12 wird folgender § 13 neu eingefügt

§ 13

Öffentliche Last

Unabhängig von der tatsächlichen Nutzung und Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistung des ZVO ruhen auf der Grundlage des § 6 Abs.7 KAG S.-H, die grundstücksbezogenen Abfallgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück des Gebührenschuldners i.S. des § 3 Abs. 1 dieser Satzung. Grundstücksbezogen sind die Gebühren der § 4, § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 9 Abs. 4 und 5 dieser Satzung.

7. Der bisherige § 13 wird zu § 14.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft

Sierksdorf, den 13.12.2012

Zweckverband Ostholstein

**der Verbandsvorsteher
Heiko Suhren**